

Stellungnahme zur Rechtslage für den grenzüberschreitenden CO₂-Transport zur geologischen Speicherung unter dem Meeresgrund

Stand 12.01.2024

Kontakt: Abteilung VI/1 - Allgemeine Klimapolitik; vi-1@bmk.gv.at

Inhalt

1. Hintergrund.....	2
2. Zusammenfassung.....	3
3. Rechtliche Analyse.....	3
3.1. Welche unionsrechtlichen und völkerrechtlichen Regelungen bilden die Grundlage für den grenzüberschreitenden CO ₂ -Transport und die geologische CO ₂ -Speicherung innerhalb der Europäischen Union (EU) und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)?	3
3.2. Gibt es Bestimmungen im Völkerrecht, insbesondere im Seerecht, die dem grenzüberschreitenden CO ₂ -Transport zur Speicherung unter dem Meeresboden entgegenwirken?.....	4
3.3. Wie sind die aufgeworfenen rechtlichen Bestimmungen im Lichte der maßgebenden unionsrechtlichen Vorschriften zu beurteilen?	9
3.4. Ist es erforderlich, den grenzüberschreitenden CO ₂ -Transport zur geologischen CO ₂ -Speicherung unter dem Meeresuntergrund durch bilateraler Verträge oder Vereinbarungen zu regeln?	10
4. Conclusio	12

1. Hintergrund

Österreich ist ein Binnenstaat. Die geologische Speicherung von CO₂ ist in Österreich - mit einer Ausnahme für Forschungszwecke mit einem geplanten Gesamtspeichervolumen von weniger als 100 000 Tonnen - verboten. CO₂, das zum Zwecke der geologischen Speicherung aus Industrie- oder Energieanlagen abgeschieden wird, müsste daher nach jetziger Rechtslage grenzüberschreitend in andere Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) verbracht werden, die über geologische CO₂-Speicherfelder verfügen. Die größten laufenden und geplanten Speicherprojekte im EWR befinden sich „offshore“ unter dem Meeresboden. Die folgende Darstellung der Rechtslage für den grenzüberschreitenden CO₂-Transport zur geologischen Speicherung unter dem Meeresboden soll Betroffenen und Interessierten eine Hilfestellung bieten. Von der Fragestellung abzugrenzen ist das Thema der Bilanzierung in den nationalen Treibhausgasinventuren.

2. Zusammenfassung

Nach geltender unionsrechtlicher und österreichischer Rechtslage ist der grenzüberschreitende CO₂-Transport zur geologischen Speicherung unter dem Meeresgrund aus Österreich in andere Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums zulässig. Österreich erfüllt in dieser Hinsicht seine rechtlichen Verpflichtungen aus völkerrechtlichen Verträgen und aus Unionsrecht.

3. Rechtliche Analyse

3.1. Welche unionsrechtlichen und völkerrechtlichen Regelungen bilden die Grundlage für den grenzüberschreitenden CO₂-Transport und die geologische CO₂-Speicherung innerhalb der Europäischen Union (EU) und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)?

Grundlage für den grenzüberschreitenden CO₂-Transport und die geologische CO₂-Speicherung (*Carbon Capture, Transport and Storage, CCS*) unter dem Meeresboden (maritime Abfalllagerung) innerhalb der EU und des EWR sind die folgenden völker- und unionsrechtlichen Regelungen.

Aus dem Bereich des Völkerrechts:

- a. Das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen - UNCLOS (BGBl. Nr. 885/1995), insbesondere Art 210 in Verbindung mit Art 1 Abs 1 Z 4 und 5, Art 192 und Art 194. Österreich ist Vertragspartei von UNCLOS.
- b. Das Londoner Protokoll (1996) idF 2006 zum Londoner Übereinkommen über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffe (London Dumping Convention 1972), in der für die jeweiligen Vertragsparteien gültigen oder gegebenenfalls vorläufig anwendbaren Fassung. Die letzte Änderung aus 2009 (Res. LP 3(4)) ist noch nicht in Kraft getreten, wird aber von sieben Vertragsparteien seit 2019 bereits vorläufig angewandt (Res. LP 5(14)).¹ Österreich ist

¹ Ratifikationsstand: 20.11.2023, s. IMO Status Book, S. 581f.

nicht Vertragspartei der oben angegebenen Londoner Übereinkommen und Protokolle.

- c. Das OSPAR-Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks aus 1992. Österreich ist nicht Vertragspartei.

Aus dem Bereich des Unionsrechts:

Die Carbon Capture and Storage (CCS) - Richtlinie 2009/31/EG in Verbindung mit der Emissionshandels (ETS) - Richtlinie 2003/87/EG in der geltenden Fassung.

3.2. Gibt es Bestimmungen im Völkerrecht, insbesondere im Seerecht, die dem grenzüberschreitenden CO₂-Transport zur Speicherung unter dem Meeresboden entgegenwirken?

a. UNCLOS

Für Staaten (wie Österreich), die nicht Vertragsparteien des Londoner Übereinkommens (1972) und des Londoner Protokolls (1996) sind, aber durch das **Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (UNCLOS)** gebunden sind, sind die einschlägigen Bestimmungen von UNCLOS maßgeblich.

Art 192 UNCLOS enthält die generelle Verpflichtung der Vertragsstaaten, **die Meeresumwelt zu schützen und zu bewahren**. Art 194 sieht in Abs 1 vor, dass Vertragsstaaten alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Verschmutzung der Meeresumwelt zu verhüten, zu verringern und zu überwachen. Gemäß Abs 3 haben diese Maßnahmen alle Ursachen von Verschmutzung zu erfassen. Zu diesen Maßnahmen gehören gemäß Abs 3 lit a auch solche, die darauf gerichtet sind, **das Freisetzen von giftigen oder schädlichen Stoffen** oder von Schadstoffen aus verschiedenen Quellen, darunter auch durch Einbringen, auf ein Minimum zu **beschränken**.

Für die aktuelle Fragestellung ist Art 210 UNCLOS relevant, der – in Verbindung mit den in Art 1 Abs 1 Z 4 und 5 enthaltenen Begriffsdefinitionen – speziell das Thema der Verschmutzung durch Einbringen von Abfällen oder sonstigen Stoffen regelt. Gemäß Art 210 Abs 1 erlassen die Staaten Gesetze und sonstige Vorschriften zur Verhütung, Verringerung und Überwachung der Verschmutzung der Meeresumwelt durch

Einbringen von Abfällen oder sonstigen Stoffen. Abs 2 sieht vor, dass die Staaten auch andere Maßnahmen ergreifen, die zur Verhütung, Verringerung und Überwachung einer solchen Verschmutzung notwendig sein können. Gemäß Abs 3 müssen diese Gesetze, sonstigen Vorschriften und Maßnahmen sicherstellen, dass das **Einbringen nicht ohne Erlaubnis** der zuständigen Behörden der (betroffenen) Staaten erfolgt. Gemäß Abs 4 bemühen sich die Staaten, weltweite und regionale Regeln zur Verhütung, Verringerung und Überwachung einer Verschmutzung durch Einbringen aufzustellen. Gemäß Abs 5 darf das Einbringen innerhalb des Küstenmeers und der ausschließlichen Wirtschaftszone oder auf dem Festlandsockel nicht ohne ausdrückliche vorherige Genehmigung des Küstenstaats erfolgen. Die oben genannten Bestimmungen richten sich nicht nur an Küstenstaaten, sondern an alle Vertragsparteien von UNCLOS, und gelten daher auch für einen Binnenstaat wie Österreich.

„**Verschmutzung der Meeresumwelt**“ bedeutet gemäß der in Art 1 Abs 1 Z 4 enthaltenen Begriffsdefinition die „unmittelbare oder mittelbare **Zuführung von Stoffen** oder Energie durch den Menschen in die Meeresumwelt, aus der sich abträgliche Wirkungen wie eine **Schädigung** der lebenden Ressourcen sowie der Tier- und Pflanzenwelt des Meeres, eine **Gefährdung der menschlichen Gesundheit**, eine Behinderung der maritimen Tätigkeiten einschließlich der Fischerei und der sonstigen rechtmäßigen Nutzung des Meeres, eine Beeinträchtigung des Gebrauchswerts des Meerwassers und eine Verringerung der Annehmlichkeiten der Umwelt **ergeben** oder ergeben können“.

„Einbringen“ (dumping) bedeutet gemäß der in Art 1 Abs 1 Z 5 lit i enthaltenen Begriffsdefinition unter anderem „jede vorsätzliche Beseitigung von Abfällen oder sonstigen Stoffen von Schiffen, Luftfahrzeugen, Plattformen oder sonstigen auf See errichteten Bauwerken aus“.

Es stellt sich die Frage, ob die Speicherung von CO₂-Strömen in geologische Formationen unter diese Begriffsdefinitionen fällt. Aus unserer Sicht ist dies zu bejahen. Zwar kann der Wortlaut der 1982 angenommenen UNCLOS-Bestimmungen selbst darüber keinen Aufschluss geben, weil CCS damals noch kein Thema war. Allerdings ist bei der Auslegung eines völkerrechtlichen Übereinkommens neben dem Wortlaut auch jede spätere Übung (Staatenpraxis) bei der Anwendung des Übereinkommens zu berücksichtigen, aus der die Übereinstimmung der Vertragsparteien über seine Auslegung ergibt (vergleiche Art 31 Abs 3 lit b Wiener Vertragsrechtskonvention). Hier ist insbesondere auf das Londoner Protokoll (1996)

idF 2006 (zum Londoner Übereinkommen 1972) als Hauptinstrument der internationalen Staatenpraxis auf globaler Ebene zu dem in Art 210 Abs 4 UNCLOS enthaltenen Regelungsauftrag zu verweisen. Das Londoner Protokoll, dessen Ziel der Schutz der Meeresumwelt vor Verschmutzung durch „Einbringen“ ist, behandelt die Speicherung von CO₂-Strömen in geologischen Formationen unter dem Meeresboden ausdrücklich als ein in diesem Zusammenhang relevantes (und unter bestimmten Voraussetzungen zulässiges) „Einbringen“. Die oben zitierten **UNCLOS-Bestimmungen** sind daher so auszulegen, dass sie auch die **Speicherung von CO₂-Strömen in geologischen Formationen unter dem Meeresboden umfassen**.

Neben Art 210 könnte in bestimmten Fallkonstellationen auch Art 207 UNCLOS (Verschmutzung vom Land aus) anwendbar sein, wobei im hier relevanten Kontext die Einbringung im Wege von Rohrleitungen (Pipelines) ein Thema sein könnte. Beim Einbringen durch Rohrleitungen ist denkbar, dass der Transport von CO₂ aus einem Binnenstaat in einen Küstenstaat zum Zwecke der Speicherung in maritimen geologischen Strukturen dazu führt, dass auch der Binnenstaat in die Pflicht genommen wird. Art 207 enthält ähnliche Regelungsaufträge, wie sie oben zu Art 210 ausgeführt wurden.

Aus den beiden genannten UNCLOS-Bestimmungen lässt sich zwar kein Verbot des grenzüberschreitenden CO₂-Transports zur geologischen Speicherung unter dem Meeresboden ableiten. Aus ihnen ergibt sich aber eine Verpflichtung, Regelungen zur Verhütung, Verringerung und Überwachung der Verschmutzung der Meeresumwelt durch das Einbringen von Abfällen und sonstigen Stoffen zu treffen sowie weitere Maßnahmen zu ergreifen, die zur Verhütung, Verringerung und Überwachung einer solchen Verschmutzung erforderlich sein können. In jedem Fall ist eine ausdrückliche **vorherige Genehmigung des Küstenstaats** nach Art 210 Abs 5 Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit des Einbringens von Abfällen und sonstigen Stoffen in das Meer oder in den Meeresboden. **Der Abschluss bilateraler Verträge oder Vereinbarungen wird in diesem Zusammenhang jedoch nicht ausdrücklich gefordert**.

b. Londoner Protokoll (1996)

Das **Londoner Protokoll (1996) idF 2006** bezweckt den **Schutz der Meeresumwelt vor Verschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und sonstigen Stoffen** (Art 2) und legt allgemeine Verpflichtungen zum Schutz der Meeresumwelt fest (Art 3), darunter das **Vorsorgeprinzip**. Im Speziellen verbietet Art 4 in Verbindung mit Art 1 Z 4 das Einbringen von Abfällen und sonstigen Stoffen in das Meer oder unter den

Meeresboden, mit **Ausnahme** der in Anhang 1 des Protokolls genannten Abfälle und Stoffe. Zu den vom Einbringungsverbot ausgenommenen Stoffen gehören auch „**CO₂-Ströme aus CO₂-Abscheidungsprozessen zur Sequestrierung**“ (Anhang 1 Abs 1 Z 8). Die CO₂-Ströme dürfen nur im Rahmen einer Speicherung in einer geologischen Formation unter dem Meeresboden eingebracht werden (Anhang 1 Abs 4 Z 1).

Art 6 Abs 1 verbietet den Vertragsparteien den Export von Abfällen oder sonstigen Stoffen in andere Staaten zum Zwecke des Einbringens in das Meer oder unter den Meeresboden. Art 6 Abs 2 wurde durch die Resolution LP 3(4) der Vertragsparteien vom 30. Oktober 2009 angenommen und normiert insoweit eine **Ausnahme für die erwähnte geologische CO₂-Speicherung** gemäß Anhang I. Diese **Änderung aus dem Jahr 2009 (Res. LP 3(4)) ist noch nicht in Kraft** getreten, wird aber nach der Annahme einer entsprechenden Resolution am 11. Oktober 2019 (Res. LP 5(14)) von sieben Vertragsparteien (NO, NL, DK, RoK, UK, BE, SE) bereits vorläufig angewendet.² Danach ist **diesen Vertragsparteien der Export von CO₂ zum Zweck der Speicherung** in geologischen Formationen unter dem Meeresboden **erlaubt**, wenn die betroffenen Länder einen **Vertrag oder eine sonstige (auch nicht bindende) Vereinbarung** hierüber geschlossen haben. Dieser Vertrag oder diese Vereinbarung muss gemäß Art 6 Abs 2 Z 1 eine Bestätigung und eine Aufteilung der Genehmigungszuständigkeiten zwischen dem Exportstaat und dem Importstaat im Einklang mit den Bestimmungen des Protokolls und anderen anwendbaren völkerrechtlichen Bestimmungen enthalten. Im Falle des CO₂-Exports von einer Vertragspartei in einen Staat, der nicht Vertragspartei des Protokolls ist (Protokoll-Drittstaat), muss der Vertrag oder die Vereinbarung zusätzlich auch Bestimmungen enthalten, die jenen des Protokolls entsprechen, einschließlich jener zur Erteilung von Genehmigungen und Genehmigungsbedingungen, um sicherzustellen, dass nicht von den Verpflichtungen der Vertragsparteien zum Schutz und Erhaltung der Meeresumwelt abgewichen wird.

Das Londoner Protokoll enthält **keine Bestimmung**, die den **Import von Abfällen aus anderen Ländern** explizit verbietet. Der Fall des Imports von CO₂ zu Speicherezwecken aus einem Protokoll-Drittstaat (z.B. Österreich) in einen Protokoll-Mitgliedsstaat ist daher nicht geregelt und wird als grundsätzlich zulässig erachtet. Die CO₂-Speicherung im Protokoll-Mitgliedstaat selbst ist wiederum durch die Ausnahme in Anhang 1 Abs 1 Z 8 gedeckt. Mangels einer entsprechenden Regelung besteht **für ein**

² Ratifikationsstand: 20.11.2023, s. IMO Status Book, S. 581f.

Import-Vorhaben – im Gegensatz zum umgekehrten Fall eines CO₂-Exports von einem Protokoll-Mitgliedstaat in einen anderen Staat – unter dem Londoner Protokoll auch **keine explizite Verpflichtung zum Abschluss einer bilateralen Vereinbarung** im Sinne des Art 6 Abs 2 zwischen den betroffenen Staaten. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass auch diese Fallkonstellation weiterhin den allgemeinen restriktiven Vorgaben zum **Schutz der Meeresumwelt gemäß Art 2 und 3 des Londoner Protokolls** unterliegt. Fraglich ist, ob sich daraus – für die Vertragsparteien des Londoner Protokolls – eine generelle Verpflichtung zur möglichst genauen bilateralen Regelung eines solchen CCS-Import-Vorhabens zur Verhütung von Gefahren für die Meeresumwelt ableiten lässt. Für Staaten wie Österreich, die nicht Vertragsparteien des Londoner Protokolls, aber von UNCLOS sind, würde diese Fallkonstellation jedenfalls den oben erörterten Vorgaben der UNCLOS-Bestimmungen unterliegen.

c. OSPAR-Übereinkommen (1992)

Das **OSPAR-Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks (1992)** wurde von 15 Staaten (BE, DK, FIN, FR, DE, IS, IE, NL, NO, PT, ES, SE, UK, LUX, CH) und der EU ratifiziert. Gemäß Anhang II Art 3 Abs 1 und 2 lit f ist das Einbringen von Abfällen ins Meer verboten. Es gibt jedoch eine Ausnahme für die dauerhafte Speicherung von CO₂-Strömen in geologischen Formationen unter dem Meeresboden, sofern dies keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Meeresumwelt, die menschliche Gesundheit oder andere legitime Nutzungen des Meeresgebiets hat. Anhang III Art 3 Abs 1 und 3 lit f enthält eine gleichlautende Ausnahme zugunsten der Speicherung von CO₂-Strömen aus Offshore-Quellen, ergänzt diese jedoch um die Verpflichtung der Vertragsparteien sicherzustellen, dass keine CO₂-Ströme ohne Bewilligung oder Regulierung durch die zuständigen Behörden geologisch gespeichert werden (Anhang III Art 3 Abs 4). Das OSPAR-Übereinkommen enthält jedoch **keine ausdrückliche Verpflichtung zum Abschluss bilateraler Vereinbarungen** zur Regelung grenzüberschreitender CCS-Vorhaben.

3.3. Wie sind die aufgeworfenen rechtlichen Bestimmungen im Lichte der maßgebenden unionsrechtlichen Vorschriften zu beurteilen?

Die **CCS-Richtlinie 2009/31/EG** erlaubt und regelt die geologische CO₂-Speicherung (CCS) – auch grenzüberschreitend – innerhalb des EWR.³ Die RL nimmt in ihren Erwägungsgründen 12 und 13 ausdrücklich Bezug auf das Londoner Übereinkommen (1972) und das Londoner Protokoll (1996) in seiner Fassung von 2006, so dass die RL im Lichte dieser völkerrechtlichen Verträge auszulegen ist. Die Mitgliedstaaten des EWR können die geologische CO₂-Speicherung auf ihrem Hoheitsgebiet zulassen, zur Gänze verbieten oder räumlich beschränken (Art 4). Erlauben sie die geologische CO₂-Speicherung, so müssen sie den offenen Zugang Dritter zu den (unter den Bedingungen der RL errichteten) Speicherstätten transparent und diskriminierungsfrei und zu gerechten Bedingungen ermöglichen (Art 21). Selbst für den Fall, dass ein Betreiber einer Speicherstätte den Zugang wegen mangelnder Kapazität oder fehlender Anschlüsse verweigert, trifft die MS eine gewisse aktive Förderpflicht, um eine solche Speicherung letztlich möglichst doch zu ermöglichen (Art 21 Abs 4). Zu diesen Bestimmungen gibt es noch keine Rechtsprechung des EuGH. Bei grenzüberschreitendem CO₂-Transports oder grenzübergreifenden Speicherstätten kommen die zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten der CCS-RL und anderen einschlägigen Rechtsakten der Europäischen Union gemeinsam nach (Art 24).

Wie das **Analysepapier der Europäischen Kommission (EK)** über den Unionsrechtsrahmen für den grenzüberschreitenden CO₂-Transport und die grenzüberschreitende CO₂-Speicherung im Zusammenhang mit den Anforderungen des Londoner Protokolls (beiliegend) schlüssig darlegt, ist der **EU-Acquis** aus der CCS-RL und der ETS-RL weitgehend deckungsgleich mit den Bestimmungen und Bedingungen des Londoner Protokolls. Er **ersetzt daher im Verhältnis zwischen EWR-Staaten das Erfordernis des Abschlusses eines Vertrags oder einer Vereinbarung nach Art 6 Abs 2 des Londoner Protokolls** für den grenzüberschreitenden Export von CO₂ zum Zwecke der dauerhaften geologischen CO₂-Speicherung.

Auch im Hinblick auf die oben dargelegten Bestimmungen und Verpflichtungen gemäß **UNCLOS** lässt sich argumentieren, dass die dort normierten Pflichten zur

³ Geltung für EWR gem. Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 115/2012.

Regelungserlassung im Verhältnis zwischen den EWR-Staaten durch die entsprechenden EU-Regelungen durchgeführt wurden. So ist der Erlass von Vorschriften zur Verhütung, Verringerung und Überwachung einer Verschmutzung durch Einbringen (Art 207 Abs 4 und 210 UNCLOS) auf regionaler Ebene durch die beiden oben genannten Richtlinien erfolgt. Auch das Erfordernis einer ausdrücklichen vorherigen Genehmigung durch den Küstenstaat gemäß Art 210 Abs 5 UNCLOS scheint durch die spezifischen Genehmigungsbestimmungen der CCS-RL abgedeckt zu sein.

3.4. Ist es erforderlich, den grenzüberschreitenden CO₂-Transport zur geologischen CO₂-Speicherung unter dem Meeresuntergrund durch bilateraler Verträge oder Vereinbarungen zu regeln?

Diese Frage bezieht sich in erster Linie auf das **Londoner Protokoll (1996) idF 2006**, weil nur dieses Übereinkommen ein Verbot des grenzüberschreitenden Exports von Abfällen und sonstigen Stoffen zum Zweck des Einbringens in das Meer sowie eine Ausnahme unter der Bedingung des Abschlusses bilateraler Vereinbarungen normiert.

Hier sind **zwei Fallkonstellationen** zu unterscheiden:

- a. Für den Fall des **Exports von CO₂ aus einem Protokoll-Mitgliedstaat** in einen anderen Staat (Protokoll-Mitgliedstaat oder auch Protokoll-Drittstaat) kann der im beiliegenden Analysepapier der EK dargelegten Rechtsmeinung gefolgt werden: **Im Verhältnis zwischen zwei Mitgliedstaaten der EU/EWR** und im Anwendungsbereich der beiden oben genannten EU-RL sind **keine bilateralen Vereinbarungen gemäß Art 6 Abs 2 des Londoner Protokolls notwendig**, weil der EU-Acquis aus diesen RL die ansonsten erforderlichen Vereinbarungen ersetzt. Mitgliedstaaten der EU/EWR, die auch Vertragsparteien des Protokolls sind, können mit anderen Mitgliedstaaten des EU/EWR nur mehr über Angelegenheiten, die nicht durch die RL abgedeckt sind, darüber hinausgehende bilaterale Vereinbarungen abschließen. Solche Vereinbarungen wurden bereits in zwei Fällen geschlossen.⁴ Im Einzelfall verbleibt daher in der Praxis nur ein enger Anwendungsbereich für derartige bilaterale Vereinbarungen zwischen Mitgliedstaaten der EU/EWR. Soweit Protokoll-

⁴ Vereinbarung zwischen DK und BE, 29.02.2022, siehe [Presseaussendung](#); Vereinbarung zwischen NO und NL, 12.11.2021, siehe [Medienmeldung](#).

Mitgliedstaaten außerhalb des EWR betroffen sind und damit der EU-Acquis nicht zur Anwendung kommt, ist ein exportierender Protokoll-Mitgliedstaat gemäß Art 6 Abs 2 Londoner Protokoll zum Abschluss einer bilateralen Vereinbarung verpflichtet. In diesem Fall müsste zuvor eine formelle Erklärung über die provisorische Anwendung dieser Bestimmung beim Generalsekretär der International Maritime Organization (IMO) hinterlegt werden.

- b. Für den Fall des **Imports von CO₂ aus einem Protokoll-Drittstaat** (z.B. Österreich) **in einen Protokoll-Mitgliedstaat** ist – wie oben ausgeführt – **der Abschluss einer bilateralen Vereinbarung mangels entsprechender Regelung im Londoner Protokoll aus völkerrechtlicher Sicht nicht zwingend erforderlich**. Für diese Fallkonstellation kann jedoch eine Klarstellung sinnvoll sein, die deren rechtliche Zulässigkeit aus Sicht des Londoner Protokolls eindeutig feststellt. Dies könnte durch das IMO-Sekretariat oder aber durch die Vertragsstaatenkonferenz des Londoner Protokolls im Wege einer Resolution erfolgen. Selbst wenn aber – etwa aus den allgemeinen Schutzbestimmungen des Londoner Protokolls (Art 2 und 3) – eine Verpflichtung zur bilateralen Regelung eines solchen CO₂-Import-Vorhabens für CCS-Zwecke abzuleiten wäre, ist im Lichte der obigen Ausführungen zum Export davon auszugehen, dass im Verhältnis zwischen zwei Mitgliedstaaten der EU/EWR und im Anwendungsbereich der beiden oben genannten EU-RL auch für diese Fallkonstellation keine bilateralen Vereinbarungen im Sinne von Art 6 Abs 2 Londoner Protokoll erforderlich sind.

4. Conclusio

Im Hinblick auf die **Verpflichtungen aus dem Seerechtsübereinkommen** (insbesondere Art 210 UNCLOS) ist es im **Verhältnis zwischen zwei Mitgliedstaaten der EU/EWR nicht zwingend erforderlich**, den grenzüberschreitenden CO₂-Transport zur geologischen Speicherung unter dem Meeresboden durch bilaterale Verträge oder Vereinbarungen zu regeln. Die UNCLOS-Verpflichtungen zur Regelungserlassung im Verhältnis zwischen EWR-Staaten wurden durch die entsprechenden EU-Regelungen umgesetzt. Zudem ist das Erfordernis einer ausdrücklichen vorherigen Genehmigung des Küstenstaates gemäß Art 210 Abs 5 UNCLOS durch die spezifischen Genehmigungsbestimmungen der CCS-RL abgedeckt.

Das **Londoner Protokoll (1996) idF 2006** sieht für den Fall des **Imports von CO₂ aus einem Protokoll-Drittstaat** (z.B. Österreich) **in einen Protokoll-Mitgliedstaat** (z.B. Dänemark) **den Abschluss einer bilateralen Vereinbarung mangels entsprechender Regelung aus völkerrechtlicher Sicht nicht zwingend vor**.